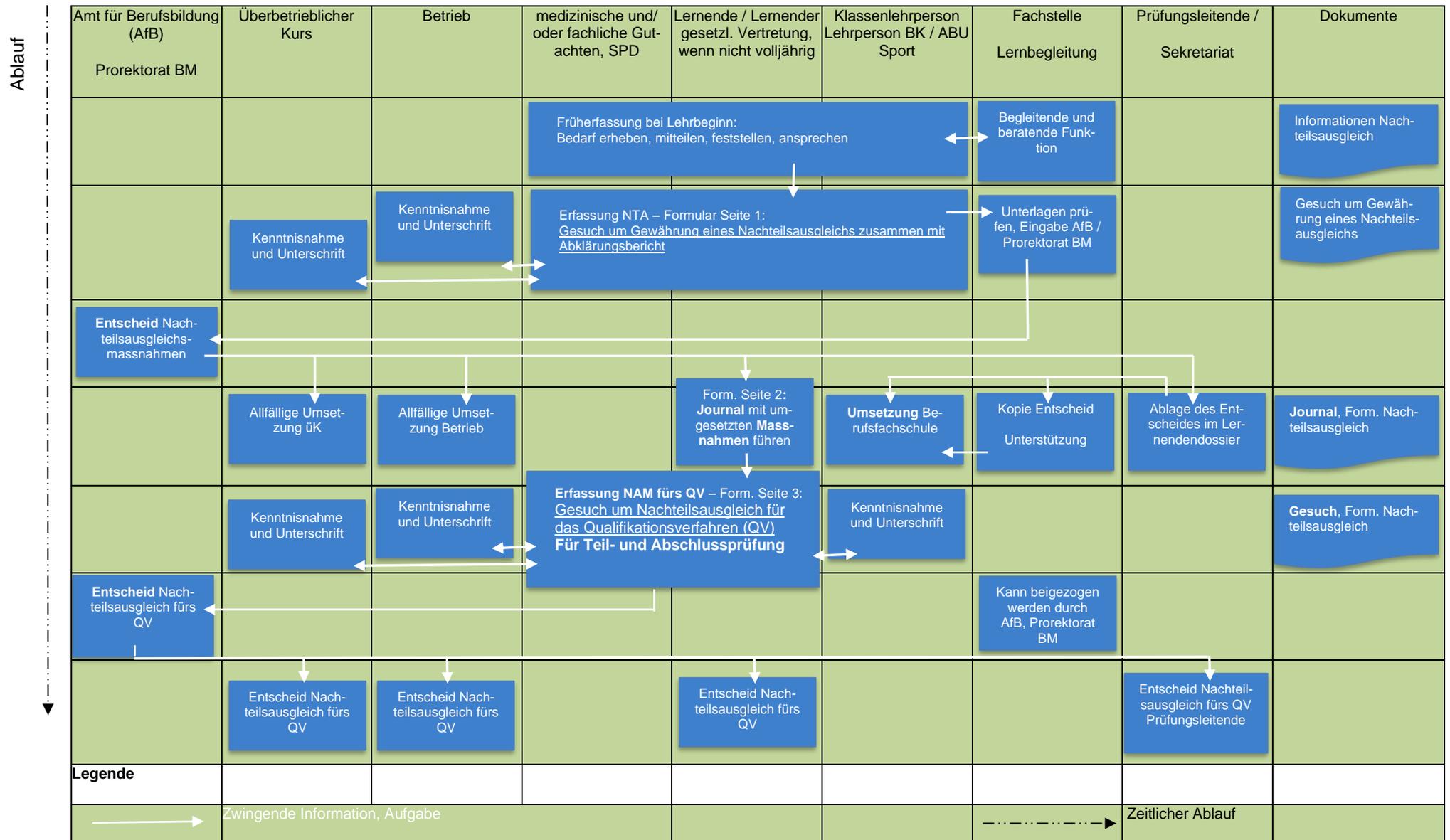


Nachteilsausgleich am GIBZ



Der Nachteilsausgleich

Die folgenden Informationen betreffen Lernende mit einer ausgewiesenen und abgeklärten Beeinträchtigung. Auf dieser Basis kann ein Nachteilsausgleich (NTA) zu Beginn der Ausbildung geltend gemacht werden.

Menschen mit Handicaps können in der Bildung benachteiligt werden, wenn den besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Deshalb ist es bedeutungsvoll, dass abgeklärte, anerkannte Beeinträchtigungen bei Ausbildungsbeginn gemeldet werden und ein adäquater Ausgleich geschaffen werden kann.

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich

Es kann nur ein Anspruch auf einen NTA geltend gemacht werden, wenn ein Abklärungsbericht einer Fachperson (Schulpsychologen, Fachärzte, ...) vorliegt. Die folgende nicht abschliessende Liste gibt einen Einblick in anerkannte Beeinträchtigungen:

<ul style="list-style-type: none">• Lese und Rechtschreibstörung (LRS)• Rechenstörung (Dyskalkulie)• Aufmerksamkeits-defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (ADS/ADHS)• Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	<ul style="list-style-type: none">• Redeflussstörungen (Stottern)• Hörbeeinträchtigung• Starke Sehbeeinträchtigungen/Sehbehinderungen• Körperbehinderungen
---	---

Einreichung des Gesuchs um Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Falls in Ihrem Fall ein NTA-Anspruch besteht, füllen Sie das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs aus. Sie finden das Dokument auf www.gibz.ch, Service, Start der Lehre, Nachteilsausgleich für Lernende.

Bei Unsicherheit, ob ein Anspruch besteht, wenden Sie sich an Ihre Klassenlehrperson oder die [Fachstelle Lernbegleitung](#).

Gesetzliche Grundlage

Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, § 6
Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, § 11

Nachteilsausgleich

Rolle und Funktion der beteiligten Personen und Institutionen

Amt für Berufsbildung /

Prorektorat BM

- Bewilligung der Massnahme(n) für einen möglichen Nachteilsausgleich
- Fachstellen definieren für das Einholen von Gutachten
- Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit in allen Abläufen sicherstellen
- Zentralisierung und Übermittlung der Dokumente (Meldung, Massnahmen, Genehmigung des Nachteilsausgleichs für das QV)

Fachstelle Lernbegleitung

- Unterstützung der Lehrpersonen
 - Kontrolle der Eingabe des Nachteilsausgleichs bei Lehrbeginn
 - Unterstützung bei der Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Schnittstelle Amt für Berufsbildung und Prorektorat BM
- Kontaktstelle für beteiligte Institutionen und Personen
- Ansprechpartner für Lernende, Eltern, Lehrpersonen

Lehrpersonen

- Lern- und Leistungsschwierigkeiten erfassen (Früherfassung)
- Auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinweisen
- Umsetzung des gewährten schulischen Nachteilsausgleichs
- Möglichkeit spezifischer Weiterbildung

Lernende/Lernender und gesetzliche Vertretung

- Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen (Ausbildung, Teilprüfungen und QV)
- Meldung von Lern- und Leistungsschwierigkeiten (Abklärungsberichte)
- Journal führen bei der Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Inanspruchnahme gewährter Hilfsmittel und Begleitmassnahmen
- Besuch von Fachtherapien
- Leistungsbereitschaft

Interne / externe Partner

- Ausbildungsbetriebe
- üK-Leiterinnen und –Leiter
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Schule für Sehbehinderung (Sonnenberg)
- Schule für Gehörbeeinträchtigung (svehk.ch)
- Fachstelle für die Betreuung von Autismus (autismus.clubdesk.com)
- Fachstelle für ADHS (elpos.ch)
- ...